



Merkblatt zur erwerbsmäßigen Aalfischerei in Niedersachsen

Für die erwerbsmäßige Aalfischerei und -vermarktung gibt es eine neue und eine geänderte EU-Vorschrift, die neben den bereits bestehenden Vorschriften der Niedersächsischen Küsten- und Binnenfischereiordnung zu beachten sind.

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Rechtslage und über Verfahrensabläufe, die im Rahmen der Aalfischerei zukünftig maßgeblich sind.

Hintergrund:

1. Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (sog. „EU-Aalverordnung“)

Diese Verordnung gilt unmittelbar. Im Rahmen der EU-Aalverordnung müssen europaweit alle Erwerbsfischer erfasst werden, die zum Aalfang berechtigt sind. Außerdem müssen auch die hierbei verwendeten Fischereifahrzeuge erfasst und Daten zur Aalfischerei (Fang, Besatz, Fischereiaufwand) erhoben werden.

Jeder erfasste Fischer bzw. Fischereibetrieb erhält eine Registriernummer. Die Umsetzung in die fischereirechtlichen Landesvorschriften (Binnenfischereiordnung, Küstenfischereiordnung) wird derzeit vorbereitet.

2. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (relevant für Aal: Anhang B, Inkrafttreten war am 13.03.2009; sog. „CITES-Listung“)

Diese Verordnung ist bereits über § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in deutsches Recht überführt worden. Die entsprechenden Vorschriften des BNatSchG (insbesondere des Abschnitts 3) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind daher zu beachten.

Mit dem 13.03.2009 sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (CITES) zum Aal wirksam geworden, und jeder Aufkäufer, Zwischenhändler etc. kann bzw. wird von Ihnen einen Nachweis über die Legalität der von Ihnen angebotenen Aale verlangen. Dafür ist grundsätzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die im Zusammenhang mit der EU-Aalverordnung erteilte Registriernummer erleichtert jedoch das Verfahren für alle Beteiligten und ist ausreichend als „Legalnachweis“. **Es wird jedem Erwerbsfischer dringend empfohlen, sich bzw. seinen Betrieb registrieren zu lassen.**

Hinweis:

Die im Rahmen der Aal-Verordnung erstellten Aal-Bewirtschaftungspläne sind von der Europäischen Kommission am 8. April 2010 genehmigt worden. Danach muss die Aalfischerei in Niedersachsen – abgesehen von einer Erhöhung des Mindestmaßes auf 45 cm – zunächst nicht eingeschränkt werden. Damit dies so bleibt, benötigen wir in Ihrem eigenen Interesse unbedingt Ihre Mitarbeit und Ihre Daten.

Nachfolgend informieren wir Sie im einzelnen.

Punkt 1: Registrierung des Betriebes (einmalig)

Zur Registrierung Ihres Betriebes verwenden Sie bitte das beigefügte Formblatt wie folgt: Für den Bereich der Binnengewässer gemäß Nds. Binnenfischereiordnung erfolgt die Registrierung beim Dezernat Binnenfischerei des LAVES. Für den Bereich der Küstengewässer gemäß Nds. Fischereigesetz erfolgt die Registrierung beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven. Bitte geben Sie jeweils auch die in der Aalfischerei eingesetzten Fischereifahrzeuge bzw. Boote an.

Sie erhalten dann eine amtliche Registriernummer (für Sie als natürliche oder juristische Person), die Sie künftig auf allen Handels- und Transportbelegen bis hin zum Kassenzettel angeben sollten.

Mit der Registriernummer können Sie nachweisen, dass die von Ihnen zum Verkauf angebotenen Aale legal gefangen wurden. Damit können Sie mögliche Probleme im Handel vermeiden. Ihre Kunden sollten diese Nummer auf allen weiteren Handelsstufen angeben, so dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Aale gewährleistet ist.

Punkt 2: Angaben zur Fischerei (jährlich)

Im Rahmen der Aalverordnung sind jährlich

- die Aal-Fänge
- die Aal-Besatzmaßnahmen und
- der Fischereiaufwand

zu erfassen.

Hierzu erhalten Sie einen entsprechenden Vordruck, den Sie bitte jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres für den Bereich der Binnenfischerei dem Dezernat Binnenfischerei im LAVES bzw. für den Bereich der Küstenfischerei dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zuschicken.

Punkt 3: Führen eines Ein- und Ausgangsbuches

Nachdem der Europäische Aal auf die CITES-Liste gesetzt worden ist, unterliegt er auch den Vorschriften des Artenschutzes. Gemäß § 6 der Bundesartenschutzverordnung sind Sie daher verpflichtet, täglich ein Aufnahme- und Abgabebuch zu führen.

Hierfür empfehlen wir Ihnen mit der Artenschutzbehörde abgestimmte Vordrucke für ein Aufnahmebuch und ein Abgabebuch. **Diese Aufzeichnungen verbleiben im Betrieb und müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.**

Weitere Auskünfte

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte zunächst an den Landesfischereiverband Niedersachsen oder an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Wir stehen mit den Vertretungen des Berufsstandes in engem Kontakt und leiten alle relevanten Informationen regelmäßig weiter.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis!